

S a t z u n g

über die

Änderung des Bebauungsplanes für das Gewann "Dreispietz"
(nördlich der Bruckner Strasse)

- I. Aufgrund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341), § 111 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg vom 6.4.1964 (Ges. Bl. S. 151) und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25.7.1955 (Ges. Bl. S. 129) beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Hemsbach in seiner Sitzung vom 21.6.1968 die für das Gewann Dreispitz aufgestellte Bebauungsplanänderung (nördlich der Bruckner Straße) als Satzung.
- II. Bestandteil dieses Bebauungsplans sind:
- a) Bebauungsplanzeichnung im Maßstab 1 : 500
 - b) die nachstehend schriftlichen Festsetzungen
- III. Der genehmigte Bebauungsplan tritt nach § 12 BBauG nach öffentlicher Auslegung und deren ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

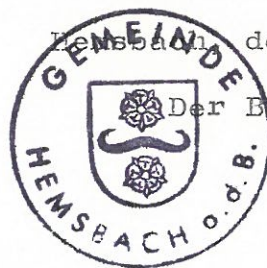
§ 1

Der unterm 27. Juni 1966 durch das Landratsamt Mannheim genehmigte Bebauungsplan für das Gewann "Dreispietz" wird in der Weise geändert, daß anstelle der im nördlichen Teil (nördlich der Bruckner Strasse) des Baugebietes vorgesehenen zweigeschossigen Einzelhäuser, 4-geschossige Altenwohnheime und Eigentumswohnungen errichtet werden.

Die bauliche Nutzung dieses Gebietes ist als MD (Dorfgebiet) ausgewiesen und wird gemäß § 4 der Baunutzungs-Verordnung als WA (Allgemeines Wohngebiet) festgesetzt. Die vorgesehenen Wohnheime sind mit einem Flachdach zu versehen.

§ 2

Entlang des Weges Flst. Nr. 2203 sind die angrenzenden Grundstücke tür-und torlos einzufriedigen.



Hemsbach, den 31. Jan. 1968

Der Bürgermeister:

Genehmigt durch Beschluß des Landratsamts Mannheim,
Abteilung IV A 3 vom 7.8.1969.



Dr. Gaa

L a n d r a t